



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

Wien, 14. Mai 2025
GZ 2025-0.274.319

Bundesgesetz, mit dem das Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das Telekommunikationsgesetz 2021, das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz und das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz geändert werden

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 8. April 2025, GZ: 2025-0.272.220, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Zu den geplanten Maßnahmen zählen u.a. die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Überwachung von Inhaltsdaten end-to-end-verschlüsselter Kommunikation für Sicherheitsbehörden und die Möglichkeit für eine Rufbereitschaft sowie eines Journaldienstes beim Bundesverwaltungsgericht.

Die Gesamtaufwendungen für die Jahre 2025 bis 2029 werden in den Erläuterungen mit insgesamt 48,318 Mio. EUR beziffert. Dabei wird ein Personalaufwand von zusätzlich 50 Vollbeschäftigungsäquivalenten ab 2026 in der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst und für das Büro des Rechtsschutzbeauftragten für das Innenministerium dargestellt. Die geschätzten zusätzlichen Planstellen werden zwar im Bereich des Justizministeriums ausgehend von einer geschätzten Anzahl von Verfahren pro Jahr angeführt, im Übrigen jedoch nicht näher nachvollziehbar hergeleitet.

Der beim Innenministerium anfallende Sachaufwand für die benötigte Hard- und Software (für die Anschaffung technischer Einsatzmittel 10 Mio. EUR, in der Folge jährlich 2 Mio. EUR an Lizenzgebühren) wird in den Erläuterungen – unter Hinweis auf die im hochsensiblen Bereich Verfassungsschutz unter Sicherheitsüberlegungen erfolgenden Marktforschungen und Ankauf – (derzeit) nicht näher begründet. Vergleichbares gilt für den Adaptierungsaufwand in Höhe von 500.000 EUR in der Fachanwendung des Bundesverwaltungsgerichts durch das Justizministerium.

Der RH anerkennt das Spannungsverhältnis zwischen dem Regelungsinhalt und den Erfordernissen zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen gemäß § 17 BHG 2013 und der Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen

Haushalte im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung – WFA-FinAV. Aus Sicht des RH kann jedoch der vorliegende Entwurf mangels entsprechender Erläuterungen und mangels plausibel nachvollziehbarer Darstellung der zu erwartenden zusätzlichen finanziellen Auswirkungen nicht abschließend beurteilt werden.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat